

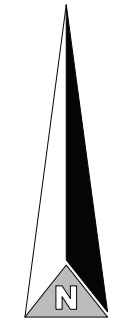
Satzung der Gemeinde Kronprinzenkoog über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Windenergie Repowering Teilgeltungsbereich 8"

Für das Gebiet östlich der Kirchenstraße, südlich der Nordseestraße und westlich der Süderstrasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 2021
Maßstab 1 : 2000
25/1



LVerGeo SH, 03.11.2025

Festsetzungen

-  **Fläche für die Landwirtschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 -BauGB-
-  **Fläche für Windenergieanlagen (Zusatznutzung)**
§ 9 Abs. 1 Nr. 9 -BauGB-
-  **Baugrenze**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 -BauGB- § 23 BauNVO
-  **Wasserfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 -BauGB-
-  **Straßenverkehrsfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB-
-  **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
(Zuwegung Plangebiet)
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB-
-  **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche**
(Zugunsten des Siedlerverbandes Kronprinzenkoog)
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 -BauGB-
-  **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**
§ 9 Abs. 7 -BauGB-

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO

1.1 Die "Fläche für die Landwirtschaft" mit der Zusatznutzung "Fläche für Windenergieanlagen" dient der Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung nach §§ 16 bis 21a BauNVO

Innerhalb der festgesetzten "Fläche für Windenergieanlagen" ist eine überbaubare Grundfläche von maximal 4.000 m² zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind neben der Windenergieanlage mit Mastfuß auch die notwendigen Kranstellflächen und Zuwegungen mitzurechnen. Eine Überschreitung der Grundfläche ist für erforderliche, temporäre Erschließungsanlagen zulässig. Die vom Rotor überdeckten Flächen sowie erdbedeckte Fundamentbestandteile sind bei der Ermittlung der Grundfläche nicht zu berücksichtigen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

3.1 Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Die von den Rotorblättern der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen müssen vollständig innerhalb der festgesetzten Baugrenze liegen.

2.2 Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, sowie Kranstellflächen und Erschließungswege sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4. Aufgabe der betrieblichen Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

4.1 Nach Betriebsaufgabe der Windenergieanlage sind die Fundamente im Plangebiet auf mindestens 1,5 Meter unter Geländeoberfläche zurückzubauen.

Hinweise

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Teilbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften gem. Ziff. 5.1 bis 5.6 der gestalterischen Festsetzungen. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.09.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 06.05.2026 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.12.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 06.05.2026 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB unter "www.....de" im Internet zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht und zusätzlich in das Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

....., den (Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Husum, den (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

....., den (Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

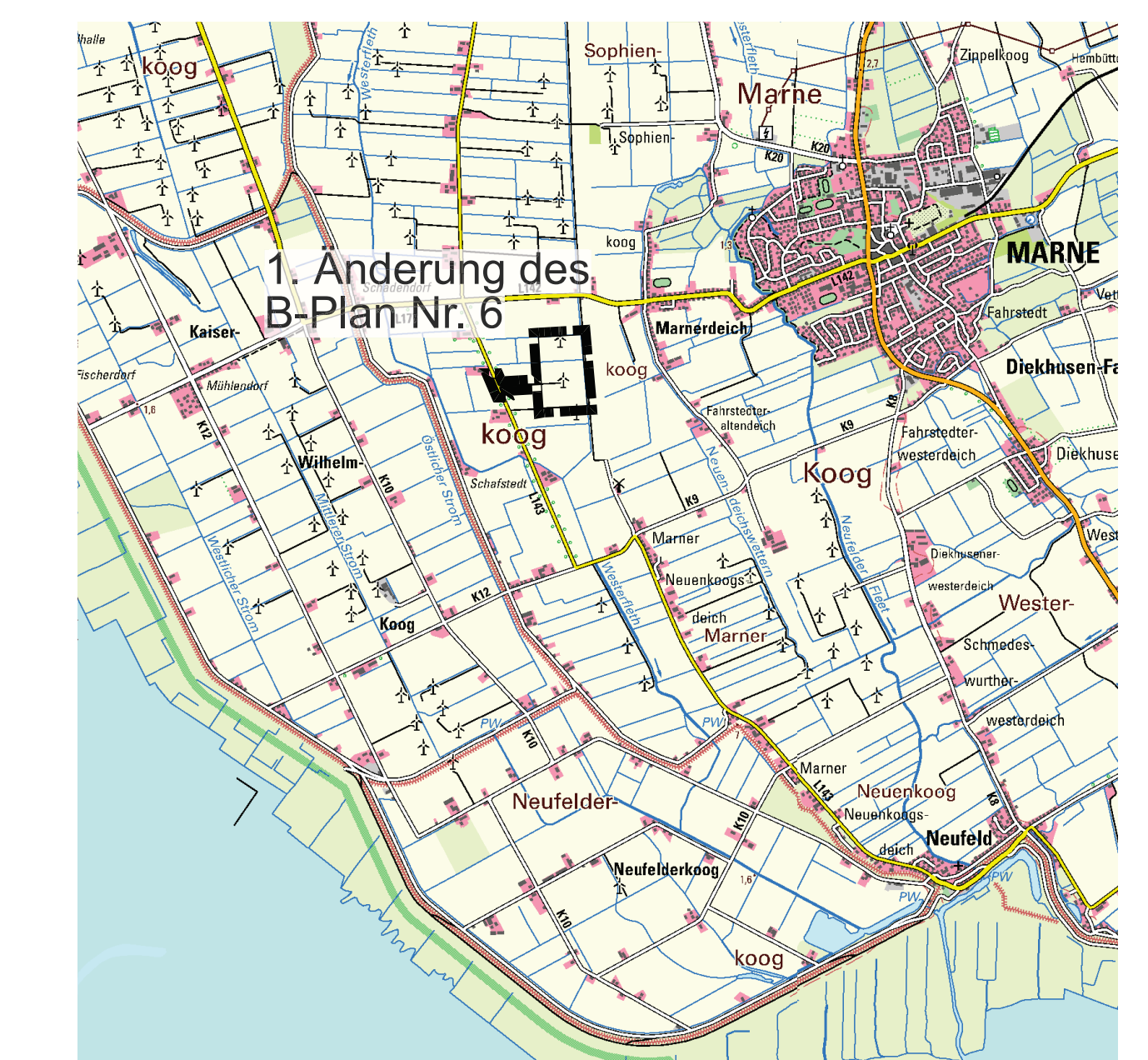
10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

....., den (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am / vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

....., den (Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Kronprinzenkoog Kreis Dithmarschen



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Windenergie Repowering Teilgeltungsbereich 8"

Für das Gebiet östlich Kirchenstraße, südlich Nordseestraße, westlich Süderstrasse

Stand: Mai 2026 (Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss)

Bearbeitung:

effplan.

große straße 54, 24855 jübek
fon 0 46 25 - 18 13 503, email info@effplan.de



M: 1 : 2.000